

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 16.03.2010

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Im Juli 2008 habe ich zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) eine Anfrage an die Landesregierung gestellt, die zusammen mit deren Antwort als Drs. 16/585 niedergelegt ist. Einige der darin gegebenen Antworten geben Anlass zu weitergehenden Fragen. Einige Fragen sollen hier aus Gründen der Aktualität und zur Beurteilung der historischen Entwicklung wiederholt werden.

Die betroffenen Jugendlichen leiden sehr unter den Belastungen, die auf vielfältigen Ursachen beruhen: ausweglose Situationen im Herkunftsland, Verlust familiärer Bindungen, Gewalterfahrungen, Traumatisierung, Ausbeutung, Orientierungslosigkeit und Vereinsamung. In Deutschland angekommen, erwartet sie ein nicht nur aufgrund von Sprachschwierigkeiten undurchsichtiges Verfahren, das oftmals ihre Erwartungen und Hoffnungen zunichte macht.

Noch immer gilt die Vorbehaltserklärung Deutschlands gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention. Für minderjährige Flüchtlinge haben die Vorbehalte zur Konsequenz, dass sie mit 16 Jahren in Deutschland schon wie Erwachsene behandelt werden können. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist schon lange gefordert, sie ist schon oft beschlossen worden, sie ist auch in der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und FDP auf Bundesebene vorgesehen, aber dennoch gilt sie noch.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele UMF befanden sich Ende 2009 in Niedersachsen und wie viele davon in der Landeshauptstadt Hannover? Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre (bitte jeweils zumindest für Hannover nach Jahrgang und Geschlecht aufgliedern)?
2. Wie viele minderjährige Flüchtlinge (auch begleitete) befinden sich aktuell in Niedersachsen in Gemeinschaftsunterkünften?
3. Wie viele UMF wurden in den Jahren 1998 bis 2009 in Niedersachsen erfasst, wie viele davon in Obhut genommen und wie viele nach § 34 SGB VIII untergebracht?
4. Wie viele UMF befinden sich aktuell in Maßnahmen gemäß § 34 SGB VIII?
5. Wie verläuft die Inobhutnahme methodisch und zeitlich?
6. Erhalten alle UMF einen Amtsvormund? In welcher Weise und wie viele Stunden pro Woche werden sie durch ihn betreut?
7. Werden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung) gewährt und, wenn ja, für wie viele Personen?
8. Welche weiteren Jugendhilfemaßnahmen wurden 2009 für UMF eingeleitet und für wie viele Personen (bitte differenzieren nach unter 16-Jährigen und 16-/17-Jährigen)?
9. Melden die Jugendämter die Inobhutnahme von UMF nicht an das Landesjugendamt und gegebenenfalls warum nicht? Hält die Landesregierung diesen Aufwand nicht für vertretbar?
10. Laut Auskunft der Landesregierung in Drs. 16/585 zu den Fragen 10, 12, 13 ende im Fall der UMF die Inobhutnahme in der Regel mit der Bestellung eines Vormundes sowie mit der Entscheidung über einen Hilfebedarf nach dem Sozialgesetzbuch. Dies erfolge nach Angaben

der Kommunen in einer Zeitspanne zwischen drei Tagen und drei Wochen. Kann qualifiziert über den Jugendhilfebedarf innerhalb des genannten Zeitraums von drei Tagen bis drei Wochen entschieden werden, und findet nach gewisser Zeit eine Überprüfung dieser Entscheidung statt?

11. Bei UMF lassen sich in der Regel folgende Problembereiche finden: Schutzlosigkeit, Verlust der Eltern bzw. der Bezugspersonen, Bruch des schulischen und beruflichen Lebenszusammenhangs, Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache, Fluchtrauma, Gewalterfahrung, Fehlen einer realistischen Lebensplanung, nicht abgeschlossener Reifeprozess. Laut Auskunft des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. gibt es einige Jugendämter, die prinzipiell bei UMF keinen Jugendhilfebedarf sehen. Hält die Landesregierung diese nicht für ausreichend, um Jugendhilfebedarf festzustellen, und welche Gründe hat sie gegebenenfalls dafür?
12. Welche Städte und Landkreise verfügen über auf die spezifischen Bedürfnisse von UMF ausgerichteten, qualifizierten medizinischen Behandlungs- bzw. psychologischen Betreuungsangebote und welche nicht?
13. Wie viele UMF haben in 2009 keinen Asylantrag gestellt?
14. Welche Betreuungskonzepte und entsprechende Personalschlüssel (Festanstellung, Zeitverträge, Leiharbeitskräfte, Sicherheitsdienst, Honorarverträge, Qualifikationen wie pädagogische Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse) existieren in den Zentralen Ausländer- und Aufnahmebehörden Niedersachsens?
15. Neben der Clearingstelle für UMF im Sozialwerk Nazareth in Norden-Norddeich gibt es in Niedersachsen keine weitere Clearingstelle, die auf UMF spezialisiert ist. Die Landeshauptstadt Hannover betreibt eine eigene Clearingstelle, an die alle in Hannover angetroffenen UMF verwiesen werden. Diese Clearingstelle ist jedoch in der Landeshauptstadt Hannover insgesamt für Inobhutnahmen zuständig und nicht ausschließlich für UMF. Würde es die Landesregierung für sinnvoll halten, eine zentrale Clearingstelle für über 16-Jährige in Hannover analog zur Clearingstelle in Norden-Norddeich einzurichten?
16. In der Antwort der Landesregierung auf meine frühere Anfrage zu diesem Thema (Drs. 16/585) führte sie aus, dass „bis auf wenige Ausnahmen“ alle UMF einen Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren erhalten. Worauf beruhen diese Ausnahmen und wie genau sieht dieses Verfahren aus?
17. In ihrer Antwort auf Frage 14 in Drs. 16/585 gibt die Landesregierung an, für den überwiegenden Teil der UMF erfolge die Unterbringung unabhängig von der Asylantragstellung. Warum findet keine Prüfung der Einreisegründe vor der Asylantragstellung statt? Ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese Klärung nicht zu einem Clearingverfahren gehört, und welche Gründe hat sie gegebenenfalls dafür?
18. Niedersachsen führt als einziges Bundesland regelhaft radiologische Handwurzeluntersuchungen zur Alterbestimmung durch. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage geht die Landesregierung davon aus, dass das Einverständnis der UMF, denen es aufgrund ihrer zunächst anzunehmenden Minderjährigkeit an der Geschäftsfähigkeit mangelt, zu einer radiologischen Handwurzeluntersuchung rechtsgültig ist?
19. Wie schwer wiegen für die Landesregierung die von ihr ausweislich ihrer Antwort in Drs. 16/585 bei einer Rücknahme der Interpretationserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention befürchteten „Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung bestehender Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts“?
20. Wie beurteilt die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP auf Bundesebene hinsichtlich ihrer Aussage, dass der Vorbehalt zurückzunehmen sei?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.03.2010 - II/721 - 617)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 41.12-01425-12235-5.4.2.0 -

Hannover, den 30.06.2010

Durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 3. Mai 2010 hat Deutschland die Vorbehaltserklärung zur VN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Der Bundesrat hatte am 26. März 2010 eine Entschließung zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung mit den Stimmen Niedersachsens gefasst, nachdem die Bundesregierung versichert hatte, dass damit eine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes nicht verbunden sei. Die Vorbehaltserklärung hatte lediglich klarstellende Bedeutung für die Auslegung der Kinderrechtskonvention. Sie verdeutlichte, dass allein die Tatsache, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer unter 18 Jahre alt ist, nicht zur Verpflichtung führt, ihr oder ihm die Einreise in die Bundesrepublik und den Aufenthalt in Deutschland zu gestatten.

Folgeänderungen im Asyl- und Asylverfahrensrecht sind daher aufgrund der Rücknahme nicht zu erwarten.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Verpflichtung zur Inobhutnahme, falls sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis durch das Jugendamt wahr. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde daher die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens um Beiträge gebeten, die sie bei ihren Mitgliedern, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, erhoben hat. Da die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens keine vollständigen Rückläufe erhalten hat, stellen die zusammengefassten Ergebnisse keine landesweite Gesamtübersicht im Sinne einer Vollerhebung dar.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Angaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe befanden sich in Niedersachsen Ende 2009 83 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, von denen 21 jünger als 16 Jahre waren. Eine Aufteilung nach Geschlechtern ist nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens nicht möglich. Lediglich die Landeshauptstadt Hannover hat mitgeteilt, dass sich fünf männliche und zwei weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren in der Landeshauptstadt befanden. Diese gliedern sich nach Jahrgang und Geschlecht wie folgt:

Landeshauptstadt Hannover:

Geburtsjahr der unbegleiteten Minderjährigen	männlich	weiblich	Gesamt
1994	2	0	2
1995	1	2	3
2003	1	0	1
2004	1	0	1
insgesamt	5	2	7

In der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen befanden sich Ende 2009 22 unbegleitete Minderjährige, von denen keiner jünger als 16 Jahre alt war.

Zu 2:

In landeseigenen Gemeinschaftsunterkünften befanden sich zum Stichtag 31. März 2010 16 unbegleitete und 144 begleitete Minderjährige.

Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befanden sich in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften am 17. Mai 2010 zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und 37 Minderjährige mit ihren Eltern.

Zu 3 und 4:

Ein großer Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird direkt personenberechtigten Verwandten zugeführt, sodass eine statistisch relevante Inobhutnahme nicht erfolgt. Daher kann nach den Rückmeldungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe die Zahl der ausländischen allein reisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht exakt ermittelt werden. Die Anzahl der Inobhutnahmen in den Jahren 1998 bis 2008 beträgt 513. Die statistische Auswertung der Zahlen 2009 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Über die Zahl der nach § 34 SGB VIII in stationären Maßnahmen untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegen keine Angaben vor.

Zu 5:

Methodisch verlaufen die Inobhutnahmen nach den Vorschriften des § 42 SGB VIII und dauern in der Regel zwischen 24 Stunden und maximal 15 Tagen an. Der konkrete Ablauf wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ort individuell nach den Erfordernissen des Einzelfalles organisiert.

Zu 6:

Nicht alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erhalten einen Amtsvormund. Zwar wird durch die Gerichte regelmäßig bei Vorliegen eines Antrages eine Vormundschaft eingerichtet, es wird jedoch nicht in allen Fällen das Jugendamt als Amtsvormund bestellt. Neben diesem häufigsten Fall wird die Vormundschaft auch von Familienangehörigen oder anderen Privatpersonen übernommen, wenn die Minderjährigen über Angehörige in Deutschland verfügen. Vereinzelt werden auch ehrenamtlich tätige Personen oder Berufsbetreuer als Einzelvormünder eingesetzt. Vormundschaftsvereine spielen in diesem Zusammenhang in Niedersachsen nach wie vor keine Rolle.

Der zeitliche Umfang der Betreuung innerhalb der Vormundschaft ist von dem jeweiligen individuellen Bedarf abhängig. Allgemeingültige Aussagen sind nicht möglich.

Zu 7 und 8:

Dazu liegen nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens keine weiteren Angaben oder lediglich Hinweise auf Einzelfälle in der Vergangenheit vor bzw. es wurde Fehlanzeige gemeldet. Zwei Städte haben berichtet, dass sie aktuell je drei Personen Hilfe nach § 34 SGB VIII gewähren. Außerdem gewährt eine Stadt Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für ebenfalls drei Personen.

Zu 9:

Die Inobhutnahmen werden jährlich zu statistischen Zwecken dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen gemeldet. Daneben erfolgt eine Anmeldung zur Kostenersatzung gegenüber dem zuständigen Landesjugendamt oder der auf Landesebene zuständigen Behörde. Die Jugendämter führen die nach SGB VIII erforderlichen und rechtlich gebotenen Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit durch. Eine Meldepflicht an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie besteht nicht und ist unter Hinweis auf die vorgenannte statistische Erfassung auch nicht erforderlich.

Zu 10:

Siehe Antwort zu Frage 5 und 6. Angaben zur Überprüfung der Entscheidung über den Jugendhilfebedarf wurden von den Kommunen nicht gemacht.

Zu 11:

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2008 (Drs. 16/585) ausgeführt, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Zugang zu Erziehungshilfen verweigert wird. Die Landesregierung hat mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 die zuständigen Landesbehörden darauf hingewiesen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres in jedem Einzelfall dem örtlichen Jugendamt zur Durchführung einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zugeführt werden müssen. Sollten in der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ankommen, deren Erziehungsbedarf nach § 27 ff. SGB VIII nicht im Rahmen einer Inobhutnahme überprüft wurde, werden diese unmittelbar an das zuständige Jugendamt verwiesen.

Zu 12:

Vor Ort gibt es in der Regel unterschiedliche Angebote psychosozialer und psychotherapeutischer Hilfen, die genutzt und im Rahmen der Inobhutnahme koordiniert werden können.

Zu 13:

Statistische Erhebungen werden hierüber nicht geführt. Da keine vollständigen Angaben der unbegleitete eingereisten Minderjährigen vorliegen, ist auch eine nachträgliche Ermittlung nicht möglich.

Zu 14:

Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfolgt durch den allgemeinen Sozialen Dienst der ZAAB NI. Dabei werden alle Maßnahmen von Diplom Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeitern durchgeführt.

Um den besonderen Bedürfnissen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Rechnung zu tragen, arbeitet der Soziale Dienst der ZAAB NI eng mit dem Jugendamt sowie dem gegebenenfalls vom Familiengericht bestellten Ergänzungspfleger zusammen. Bei Hinweisen auf einen möglichen Betreuungsbedarf wird unverzüglich eine noch intensivere sozialpädagogische Begleitung veranlasst. Der Soziale Dienst erarbeitet hierbei gemeinsam mit dem Minderjährigen spezielle Angebote (z. B. schulische Förderung, Sportvereine, Angebote im Rahmen des Netzwerkes der Stadt Braunschweig - Büro für Migrationsfragen -, Gesundheitsförderung etc.) und begleitet diese. Darüber hinaus werden dem Minderjährigen im Einzelfall ehrenamtliche „Paten“ über das Jugendamt beigegeben. Die Maßnahmen werden dabei durch regelmäßige Verlaufsgespräche mit dem Minderjährigen sowie Kontakten des Sozialen Dienstes mit den Trägern der Jugendhilfe und anderen am Verfahren Beteiligten begleitet.

Zu 15:

Die Inanspruchnahme von Clearingstellen, die auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge spezialisiert sind, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten gemäß § 42 SGB VIII durch die Kommunen selbst. Bisher wurde seitens der örtlichen Träger der Jugendhilfe der Bedarf für eine zentrale Clearingstelle Hannover nicht an die Landesregierung herangetragen.

Zu 16:

In der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen werden alle unbegleiteten Minderjährigen, die als Direktantragsteller eintreffen, dem zuständigen Jugendamt gemeldet. Von dort wird ein qualifiziertes Clearingverfahren durchgeführt. Weiterleitungsfälle aus anderen Erstaufnahmeeinrichtungen haben dort ein Clearingverfahren durchlaufen.

Die in der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2008 (Drs. 16/585) verwandte Formulierung, dass „bis auf wenige Ausnahmen“ alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren erhalten, bezog sich allein darauf, dass einzelne Jugendämter hierzu keine Angaben gemacht hatten oder infolge bisher nicht aufgetretener Fälle über keine Erfahrungen mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verfügten.

Zu 17:

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsteht aus der unbegleiteten Einreise eines ausländischen Jugendlichen nach Deutschland eine Verpflichtung zur Inobhutnahme für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, falls sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Der Gesetzgeber hat den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erstmals mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) explizit benannt, das zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist.

Inobhutnahme und Entscheidung über den Hilfebedarf nach dem SGB VIII erfolgt unabhängig von einer eventuellen Asylantragstellung durch den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling.

Zu 18:

Erscheinen die Angaben des jungen Menschen zu seinem Alter unglaubwürdig, erfolgt mit Einverständnis des Betroffenen eine radiologische Handwurzeluntersuchung. Sie wird durchgeführt, um die eine Jugendhilfeberechtigung begründende Minderjährigkeit zu prüfen. Die Hilfestellung wird von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 62, 65 und 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I abhängig gemacht.

Zu 19:

Angesichts der Rücknahme der Vorbehaltserklärung erübrigt sich die Beantwortung.

Zu 20:

Siehe Vorbemerkung.

Uwe Schünemann